

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Gewalt gegen Beamte

Mindestens 10 Polizisten verletzt.

- 1. Strafbarkeit der «Täter»
- 2. Strafbarkeit der «Mitläufer»

Krawalle in Bern - Vermummte zünden Barrikaden an

In der Nacht ist es vor der Berner Reitschule zu Ausschreitungen gekommen. Vermummte errichteten Strassenbarrikaden und zündeten diese an. Elf Polizisten wurden verletzt.



1 | 5 Nachdem Vermummte in der Nacht auf Sonntag eine Strassenbarrikade errichtet und angezündet hatten... Bild: Keystone (5 Bilder)



06.03.2016

In der Nacht auf Sonntag kam es rund um das Stadtberner Kulturzentrum Reitschule zur Eskalation. Kurz nach



Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

[@tagesanzeiger folgen](#)

Artikel zum Thema

«Ein Trend zur Protestmüdigkeit auf der

Gewalt gegen Beamte

- Polizei fordert Mindeststrafe von einem Jahr
- 26. Februar 2017: Ständerat weist Motion Freysinger ab, welche die Polizei besser vor Gewalt schützen wollte.



Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Straftaten gegen die öffentliche Gewalt

(Art. 285; 286; 287 StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

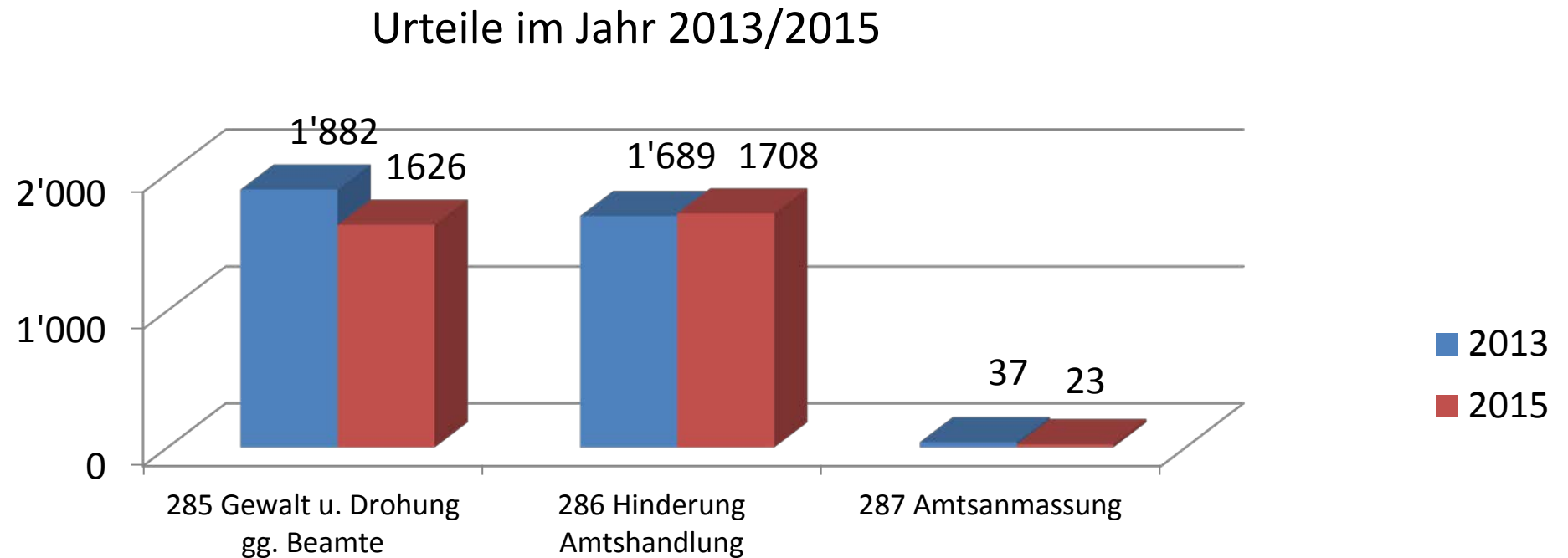
Strafbare Handlungen gegen öffentliche Gewalt

- Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung
- Art. 287 Amtsanmassung
- Art. 289 Bruch amtlicher Beschlagnahme
- Art. 290 Siegelbruch
- Art. 291 Verweisungsbruch
- Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
- Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakts- oder Rayonverbots
- Art. 295 Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen

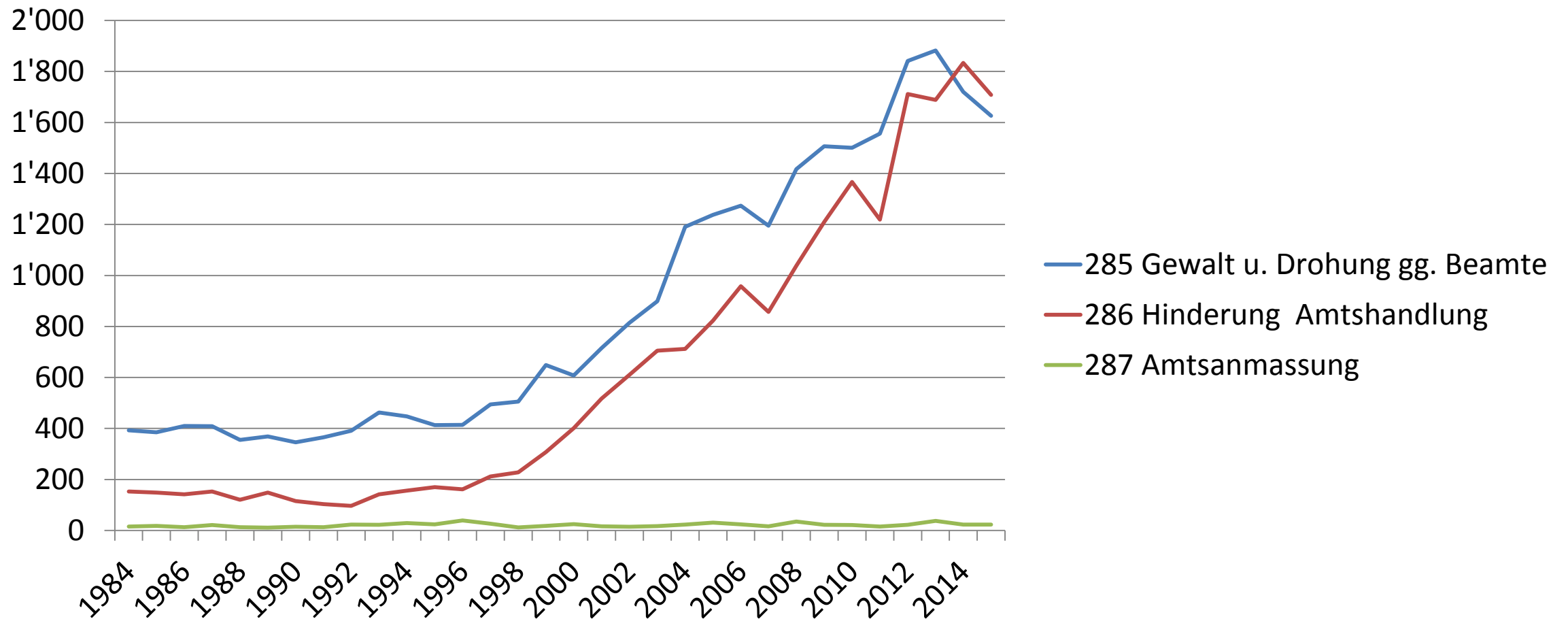
Strafbare Handlungen gegen öffentliche Gewalt

- Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung
- Art. 287 Amtsanmassung
- Art. 289 Bruch amtlicher Beschlagnahme
- Art. 290 Siegelbruch
- Art. 291 Verweisungsbruch
- Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
- Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakts- oder Rayonverbots
- Art. 295 Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen

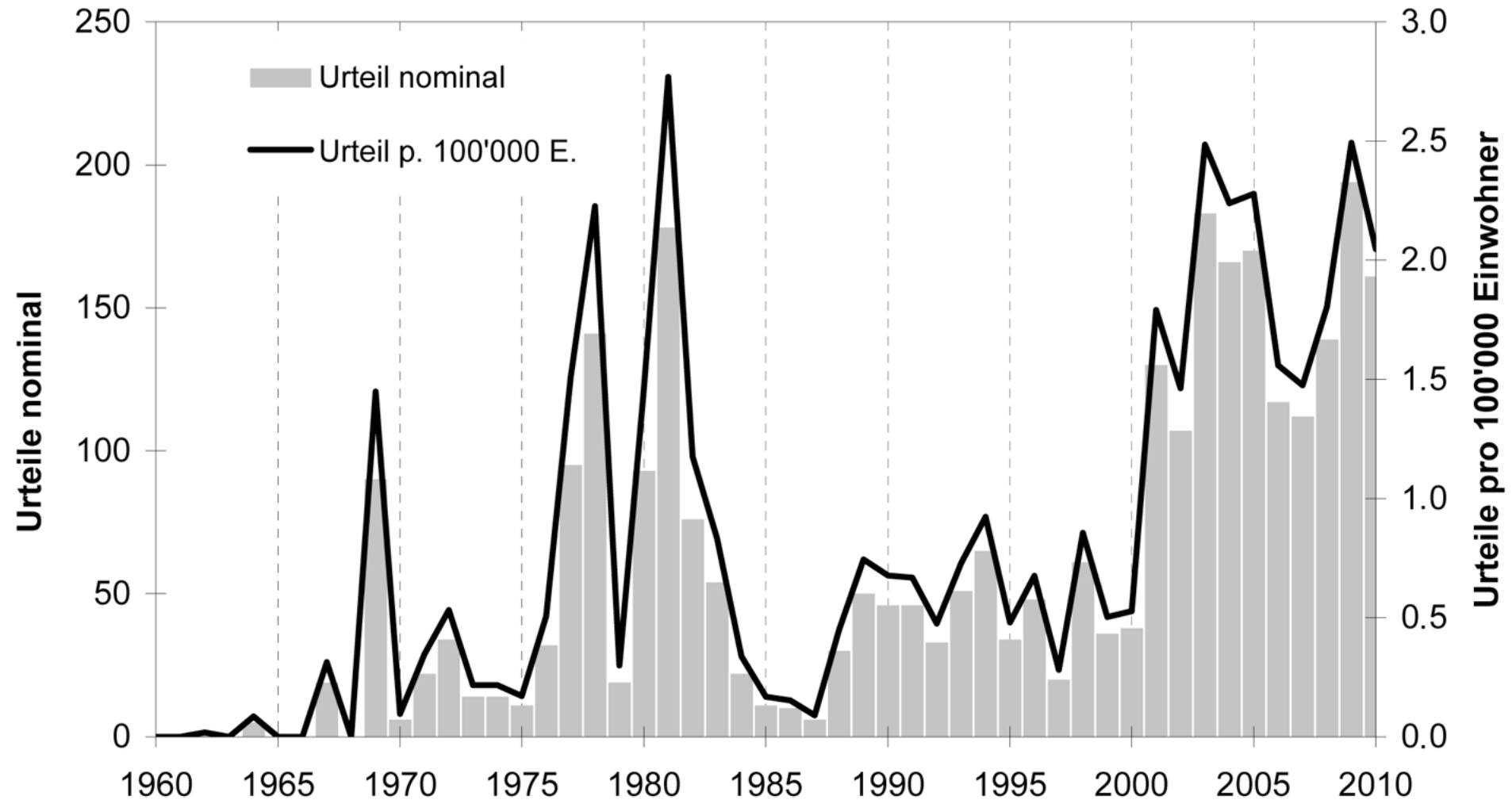
Strafbare Handlungen gegen öffentliche Gewalt



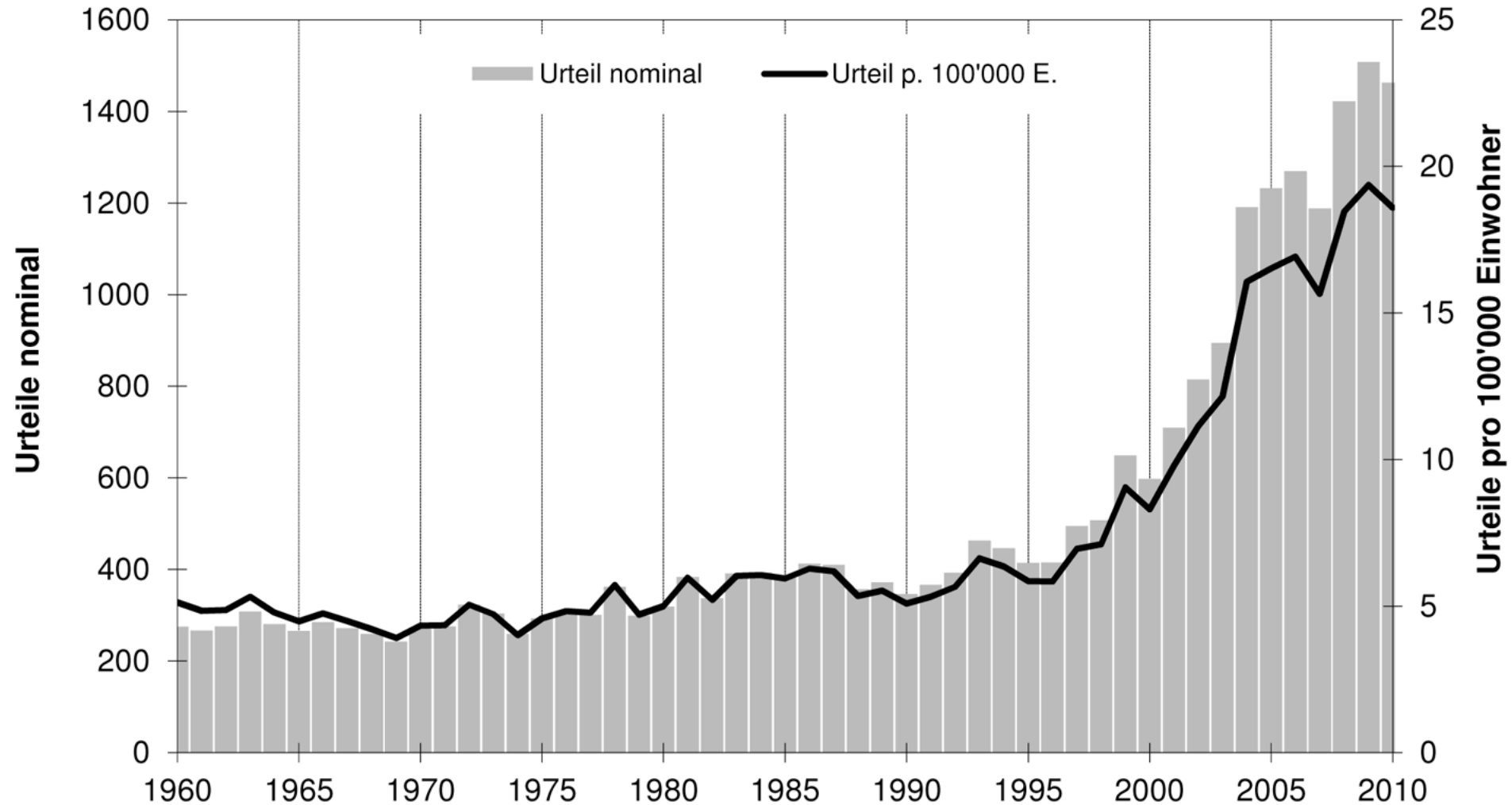
Strafbare Handlungen gegen öffentliche Gewalt



Landfriedensbruch (Art. 260 StGB)



Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 StGB)



Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

Art. 285 StGB

Art. 285 StGB

- Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Violence ou menace contre les autorités et les fonctionnaires
- Violenza o minaccia contro le autorità e i funzionari
- Impediment d'in act uffizial



Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.



Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hinderung/Nötigung/tätlicher Angriffe

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

Lex specialis zu Art. 110 Abs. 3 StGB

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

Kollektive Widersetzung (Aufstand)

Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Beamte

Geschütztes Rechtsgut

- Staatliche Autorität
- Funktionieren Staatsorgane

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Erfolgsdelikt (Ziff. 1 Var. 1+2)
- Tätigkeitsdelikt (Ziff. 1 Var.3)
- Abstr. Gefährdungsdelikt (Ziff. 2)

Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

'Opfer'

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 110 Abs. 3 StGB - Begriffe

Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.



Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen
(**funktional**)
- Kraft staatlicher Ernennung
(**institutionell**)



Beamte

«Entscheidend für die Qualifikation als Behördemitglied oder Beamter ... ist nicht die rechtliche Natur des Wahl- oder Anstellungsverhältnisses. Entscheidend ist allein die Wahrnehmung von Funktionen im Dienst der Öffentlichkeit».



BSK StGB I3-Oberholzer, Art. 110 Abs. 3 N 7

Behörden

- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben (**funktional**)
- Organ des Gemeinwesens, i.d.R. gewählt (**institutionell**)



Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch **Gewalt oder Drohung** an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

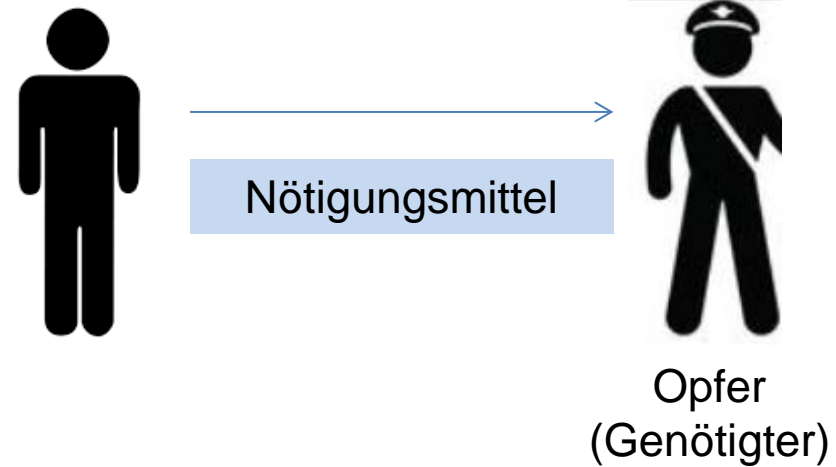
- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch **Gewalt oder Drohung** an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Gewalt

physische Einwirkung auf Körper
eines Menschen



Gewalt

«Gewalt ... muss indessen eine gewisse Intensität aufweisen... Insbesondere ist auf die Konstitution, das Geschlecht und die Erfahrung des Opfers abzustellen. In Fällen, in denen Polizisten amten, muss folglich aufgrund ihrer Konstitution und Erfahrung die physische Einwirkung von einiger Intensität sein.»



BSK StGB II³-Heimgartner Art. 285 N 6

Drohung

in Aussicht stellen eines künftigen
Übels, abhängig vom Täterwillen



Gewalt

«...Androhung geeignet sein, einen besonnenen Beamten in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Zu beachten ist, dass exponierte Amtsträger wie Polizeibeamte, Billettkontrolleure, Betreibungsbeamte, Immigrationsbeamte besonders geschult sind ... Demgemäss ... ist entsprechend ein gewichtiger Nachteil vorauszusetzen, der eine Willensbeeinflussung des Beamten als verständlich erscheinen liesse. »



BSK StGB II³-Heimgartner Art. 285 N 11

Gewalt, Drohung oder nichts?

- Blutend Kratzen
- Bespucken
- Zufahren auf Polizisten
- Um sich Schlagen bei Verhaftung
- Wegreissen Rapportbuch
- Griff an Gurt
- Gewaltsames Festhalten an Geländer

Gewalt, Drohung oder nichts?

- Zu Betreibungsbeamten
«Lieben Sie Ihr Leben?»
- Drohen mit Nachhetzen
Schäferhund
- Drohen mit Beschwerde
- Offenbaren ehebrecherischen
Verhältnisses
- Menschenteppich
- Sitzstreik



Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, **hindert**, zu einer Amtshandlung **nötigt** oder während einer Amtshandlung **tätlich angreift**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

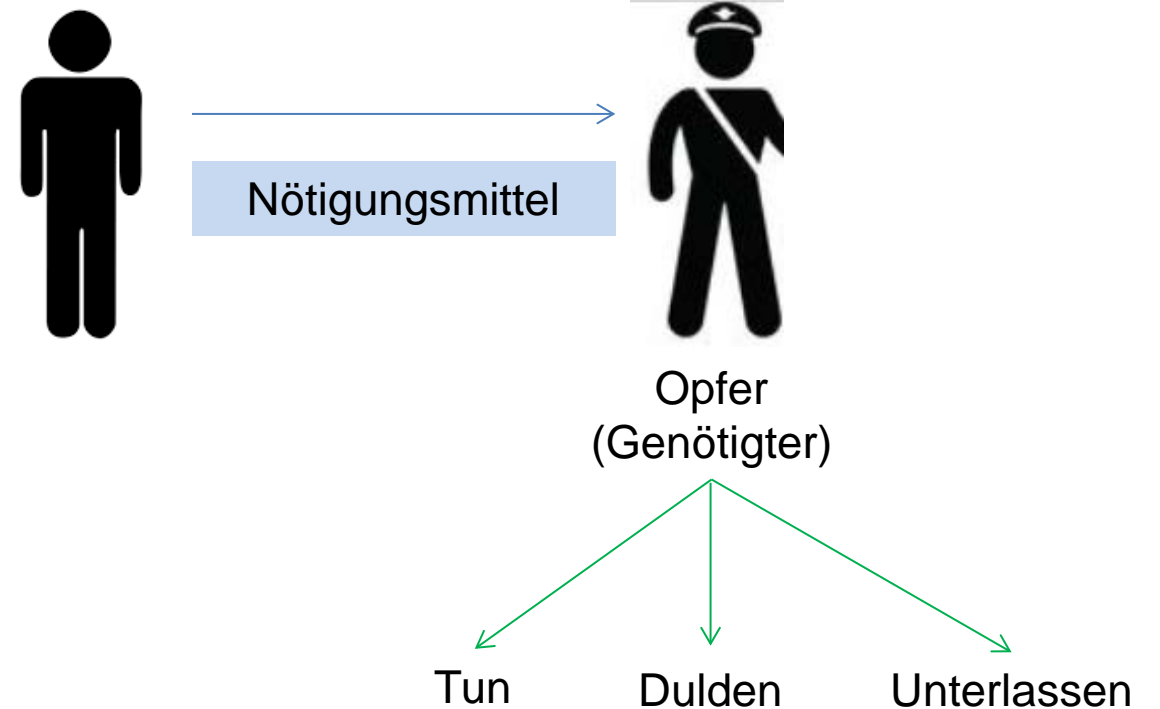
- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

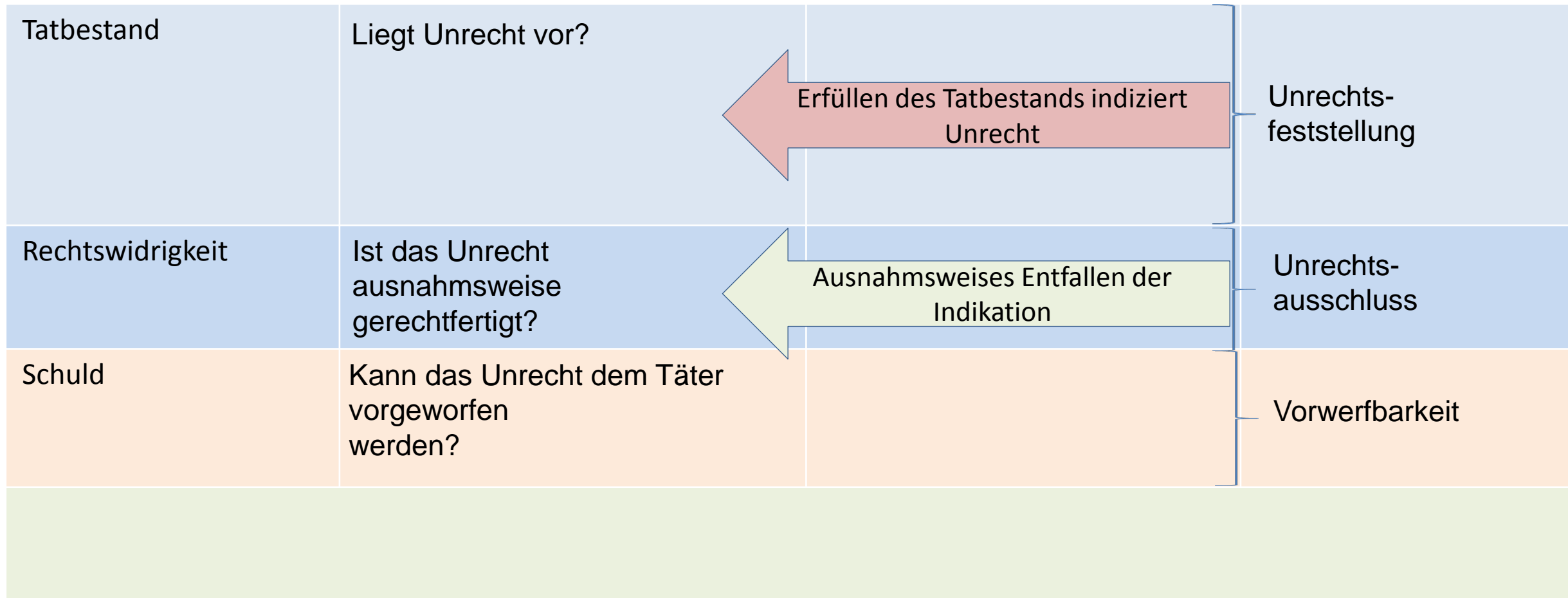
- Mind. Eventualvorsatz

Art. 285 Ziff. 1

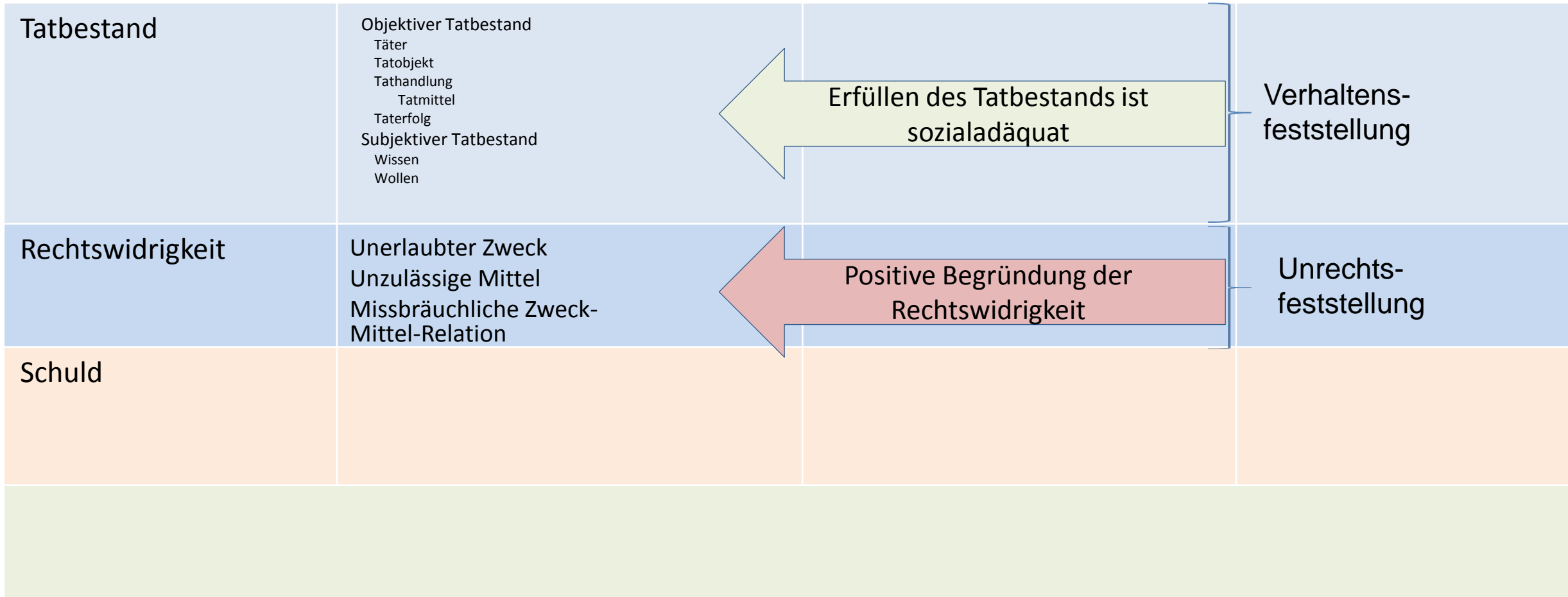
1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, **hindert**, zu einer Amtshandlung **nötigt** oder während einer Amtshandlung **tätlich angreift**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Deliktsaufbau



Nötigung



Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbräuchliche Zweck-Mittel-Relation

Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer **Amtsbefugnisse** liegt, hindert, zu einer **Amtshandlung** nötigt oder während einer Amtshandlung **tätlich angreift**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

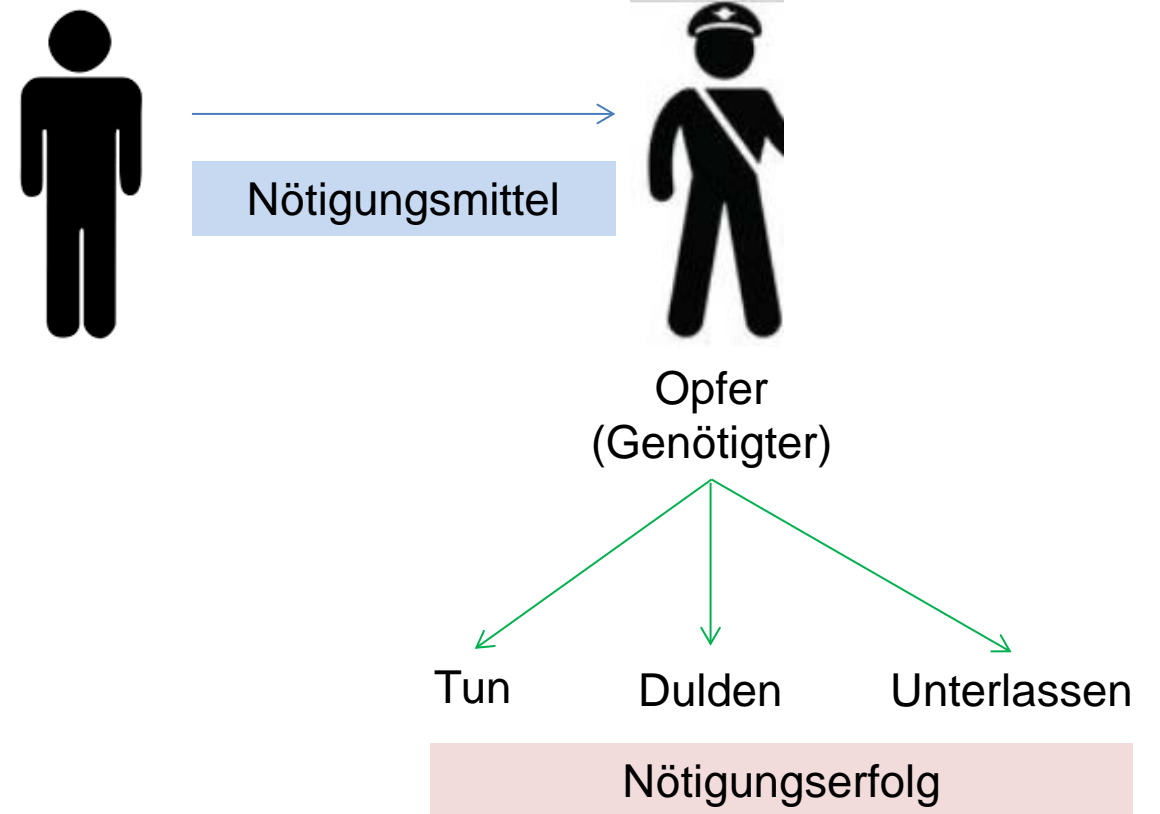
- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer **Amtsbefugnisse** liegt, hindert, zu einer **Amtshandlung** nötigt oder während einer **Amtshandlung** tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Amtshandlung

- Amtsbefugnis (Zuständigkeit)
- Amtscharakter (Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben)
- Hoheitlich (?)



Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder **während einer Amtshandlung tätlich angreift**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 285 Ziff. 1

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Status
- Wollen der Hinderung, Nötigung
- Willentliche Tötlichkeit

Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hinderung/Nötigung/tätlicher Angriffe

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

Lex specialis zu Art. 110 Abs. 3 StGB

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

Kollektive Widersetzung (Aufstand)

Ziff. 1 Abs. 2– Erweiterung Beamtenbegriff

- Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST)
- Begriff des Beamten wird auf Sicherheitspersonal ausgedehnt. Regelung soll Zweifel am Beamtenstatus ausräumen.



Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hinderung/Nötigung/tätlicher Angriffe

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

Lex specialis zu Art. 110 Abs. 3 StGB

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

Kollektive Widersetzung (Aufstand)

Art. 285 Ziff. 2 – Kollektive Widersetzung

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Passive Teilnahme

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft

Aktive Teilnahme

Art. 260 – Art. 285 Ziff. 2

Art. 285 Ziff. 2 – Zusammengerotteter Haufen

Menschenansammlung, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die von einer für die Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen ist.



Riot #2, 2011

Art. 285 StGB

- 1. Strafbarkeit der «Täter»
- 2. Strafbarkeit der «Mitläufer»

Fanmarsch-Stopp

01. März 2015 10:29; Akt: 01.03.2015 10:30

Mehr Polizisten verletzt als bisher angenommen

Beim FCZ-Fanmarsch-Stopp vor dem Zürcher Derby haben militante Fans über ein Dutzend Polizisten verletzt. Sie sollen gar auf Beamte losgegangen sein, die bloss den Verkehr regelten.



1|10 Grosseinsatz beim Letzigrund: Während des Zürcher Derbys randalierten um den Letzigrund ungefähr 100 Personen.

Leser-Reporter
2020

Bild: Leser-Reporter

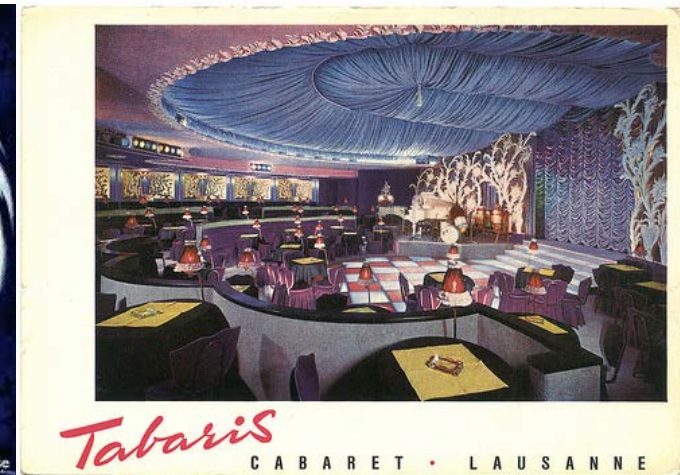
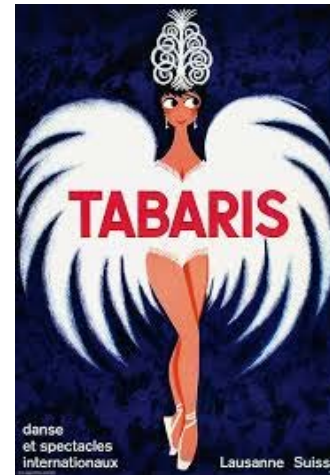
Hinderung einer Amtshandlung

Art. 286 StGB

BGE 69 IV 1

Le 30 mai 1942 à 2 heures du matin, à Lausanne, l'appointé de police Delesert était posté, avec deux agents, à proximité du bar Tabaris pour surveiller la sortie des Clients de cet établissement; l'obscurité était complète.

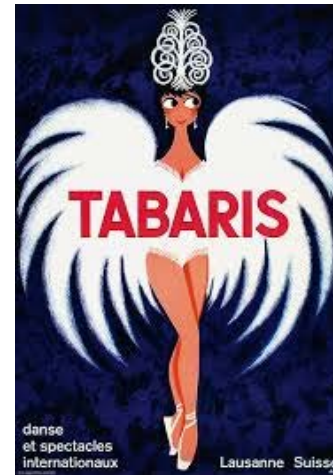
Accompagné de plusieurs camarades, Egli sortit du bar, légèrement aviné, et se mit à discourir de manière particulièrement bruyante.



BGE 69 IV 1

Les agents Egli et Losey invitèrent Eggli et ses camarades à parler moins fort et à quitter les lieux; en dépit des ordres réitérés des agents, Eggli refusa de s'en aller et continua à parler à très haute voix.

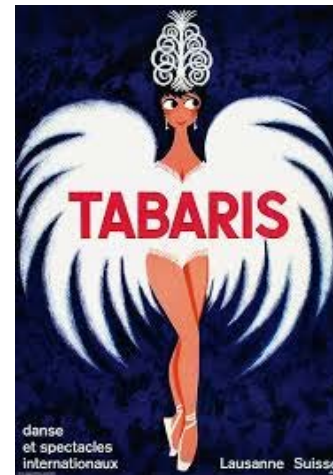
L'appointé Delessert, qui tenait à la laisse un chien de police, s'approcha alors d'Eggli et l'avertit qu'il l'emmènerait au poste s'il persistait à refuser d'obtempérer aux ordres refus.



BGE 69 IV 1

Eggli protesta en criant qu'il était Suisse, habitant d'un pays libre et qu'il faisait du service militaire; en même temps, il saisit le ceinturon de l'appointé Delessert.

Celui-ci lui donna alors deux gifles et l'empoigna pour le mener au poste; son chien sauta sur Eggli et le mordit superficiellement.



BGE 133 IV 97

"Durch zwei Beamte der Mobilen Einsatzpolizei wurde festgestellt, dass am Personenwagen des Beschuldigten die Fahrer- und die Beifahrerscheibe stark abgedunkelt waren. Als der Beschuldigte ... angehalten wurde, senkte er die zuvor hochgefahrene Fahrer- und Beifahrerscheibe... Er weigerte sich zudem die Fensterscheibe hochzufahren, damit durch die Polizei eine Fotografie hätte erstellt werden können."



Art. 286 StGB

- Die Verkehrspolizei Davos führte Geschwindigkeitskontrolle durch.
- K. veranlasste herannahende Automobilisten, ihre Geschwindigkeit zu mässigen.



BGE 103 IV 186

Art. 286 StGB

- Früherer Präsident der Malediven, Mohammed Nasheed wehrt sich, vor Gericht zu erscheinen.

Ex-Präsident wehrt sich gegen Terror-Prozess

Der frühere Präsident der Malediven und heutige Oppositionsführer, Mohamed Nasheed, wird wegen Terrorismus angeklagt.



Am Boden: Der maledivische Ex-Präsident Mohamed Nasheed auf dem Weg zum Gericht. (Bild: Twitter)



Heftig wehrte sich Mohamed Nasheed am Montag dagegen, vor Gericht zu erscheinen. Dort droht dem Ex-Präsidenten und heutigen Oppositionsführer eine Anklage wegen Terrorismus. Dabei soll er verletzt worden sein, berichtet «VN News». Twitter posteten Bilder seines Widerstands gegen die Vorführung (siehe unten).

Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft.



Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

Geschütztes Rechtsgut

- Staatliche Autorität
- Funktionieren Staatsorgane

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Erfolgsdelikt

Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Träger Hoheitsgewalt

Tathandlung

- Hindernde Handlung

Taterfolg

- Amtshandlung mind. erschwert

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

- Hinderung durch Gewalt: 285
- Aktive Hinderung ohne Gewalt
- Aktiver Widerstand ohne Gewalt
- Passiver Widerstand
- Nicht: Reiner Ungehorsam



BGE 107 IV 113

- 5. Juli 1979 ca. 20.30: Universität Bern eine Sitzung der Rechts-/Wirtschaftsfakultät
- Traktandum: neues Studien- und Prüfungsreglement
- Opposition der Studenten. Flugblätter etc.
- 20 köpfige Studentendelegation spricht in Fakultätssitzung vor und verliest Erklärung über paritätische Mitbestimmung
- Die Studenten brachten Sitzgelegenheiten mit, nahmen Platz und überreichten Blumen.
- Nach Verlesen forderte der Dekan die Delegation auf, Sitzungszimmer zu verlassen; er unterstrich diese Aufforderung dadurch, dass er die Studentin J. am Arm hinausführen wollte.
- Delegation traf keine Anstalten, den Saal gemäss Aufforderung zu verlassen.



Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

- Einreden auf Polizisten
- Lüge an Betreibungsbeamten, dass Computer verkauft
- Herumfuchteln der Hände bei Verhaftung
- Festklammern an Geländer
- Nichtabholen Vorladung
- Zudrücken Türe
- Flucht vor Polizei

Ex-Präsident wehrt sich gegen Terror-Prozess

Der frühere Präsident der Malediven und heutige Oppositionsführer, Mohamed Nasheed, wird wegen Terrorismus angeklagt.



Am Boden: Der maledivische Ex-Präsident Mohamed Nasheed auf dem Weg zum Gericht. (Bild: Twitter)



Hefig wehrte sich Mohamed Nasheed am Montag dagegen, vor Gericht zu erscheinen. Dort droht dem Ex-Präsidenten und heutigen Oppositionsführer eine Anklage wegen Terrorismus. Dabei soll er verletzt worden sein, berichtet «VN News». Twitter posteten Bilder seines Widerstands gegen die Vorführung (siehe unten).

BGE 103 IV 186

- Strafbarkeit von K.



BGE 133 IV 97

- Nichthochkurbeln des
Seitenfensters als strafbare
Hinderung einer Amtshandlung?



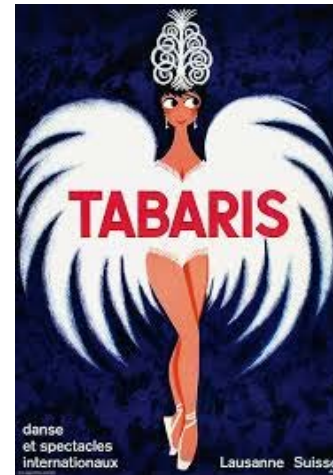
Art. 113 StPO

1 Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen.



BGE 69 IV 1

- Strafbarkeit Eggli
- Strafbarkeit Delessert



Fazit

- Aktive Hinderung ohne Gewalt
- Aktiver Widerstand ohne Gewalt
- Passiver Widerstand



Amtsanmassung

Art. 287 StGB

Amtsanmassung

- X. fand Bussenblock im Tram
- X. ärgerte sich, dass Garagist für seine Kunden Parkplätze in der blauen Zone beanspruchte
- Bussenformular: Blaue Zone keine Plätze für andere Lenker und Wagen reserviert werden dürfen.



«Faux Paws»

- Bei der Trauerfeier für Nelson Mandela hat sich ein Hochstapler als Übersetzer für Gehörlose eingeschlichen.



Amtsanmassung

- Private Security Personal nimmt Drogendealer fest.



Art. 287 – Amtsanmassung

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes oder militärische Befehlsgewalt anmasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 287 – Amtsanmassung

Geschütztes Rechtsgut

- Vertrauen in staatliche Autorität
- Funktionsfähigkeit des Staates

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Abstraktes Gefährdungsdelikt

Art. 287 – Amtsanmassung

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes oder militärische Befehlsgewalt anmasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tathandlung

- Anmassung Amtsausübung
- Anmassung militärischer Befehlsgewalt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz
- in rechtswidriger Absicht

Art. 287 – Amtsausübung

- Anmassung Beamtentätigkeit
- Hoheitliche Tätigkeit (Macht-, Gewaltbefugnisse)



Amtsanmassung

- Private Security Personal nimmt Drogendealer fest.



Art. 218 StPO – Festnahme durch Private

1 Kann polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden, so sind Private berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn:

- a. sie diese bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen haben; oder
- b. die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei deren Fahndung aufgefordert worden ist.

2 Bei der Festnahme dürfen Privatpersonen nur nach Massgabe von Artikel 200 Gewalt anwenden.

3 Festgenommene Personen sind so rasch als möglich der Polizei zu übergeben.



Amtsanmassung

«in rechtswidriger Absicht»:

- Angestrebte persönliche Genugtuung reicht nicht, sondern entweder
- Rechtswidriges Handlungsziel und/oder
- Eingriff in Individualrechte



Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen